

Freiwillige Feuerwehren der Stadt Passau Stadtbrandinspektion

Standard-Einsatzregel Vorgehen der Feuerwehr bei Brandmelderalarmen

Hiermit wird für die Feuerwehren in der Stadt Passau folgende Vorgehensweise als Standard-Einsatzregel bei Brandmelderalarmen festgelegt:

1. Nach Alarmierung Anfahrt der Feuerwehr zum Objekt (Feuerwehrschlüsseldepot oder ständig besetzte Stelle des Objektes), Entnahme des Gebäudeschlüssels (ggf. Schlüsselring) aus dem Feuerwehr-Schlüsseldepot und Aufsuchen des Feuerwehr-Anzeigetableaus (FAT) bzw. der Brandmeldezentrale (BMZ).

2. Ablesen der ausgelösten Meldergruppe(n) oder des einzelnen Melders am FAT bzw. in der BMZ und Entnahme der zugehörigen Laufkarte. Aufsuchen des Melders/der Meldergruppe anhand des eingezeichneten Weges.

Zur Erkundung ist objektabhängig mind. ein Trupp mit Handsprechfunkgerät (ggf. mit geeignetem Kleinlöschgerät) einzusetzen.

Bei einem Schadensfeuer werden lageabhängig geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet und erforderlichenfalls eine Nachalarmierung veranlasst.

3. Lageabhängig kann ein (noch) aktivierter akustischer Räumungsalarm über das FBF auch von der Feuerwehr abgeschaltet werden.

4. Der verständigte Anlagenbetreiber (bzw. dessen Mitarbeiter) wird über die Lage und die ergriffenen Maßnahmen unterrichtet.

5. Nach Abschluss der Arbeiten wird die Einsatzstelle wenn möglich an einen Betriebsverantwortlichen unter Zeugen übergeben.

6. Meldergruppen werden grundsätzlich nicht durch die Feuerwehr abgeschaltet. Ggf. ist eine Meldergruppe durch den Betreiber abzuschalten, der darauf hinzuweisen ist, dass die Überwachungsfunktion der Brandmeldeanlage nicht mehr in vollem Umfang gegeben ist und er eigenverantwortlich für ausreichende Kompensationsmaßnahmen (z. B. Posten) zu sorgen hat.

7. Der Alarm ist durch den Betreiber im Betriebsbuch der BMA (liegt in der Brandmeldezentrale) zu dokumentieren.

8. Die BMZ wird über das Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) wieder zurück gestellt. Sofern der akustische Alarm durch die Feuerwehr über das FBF vorher abgeschaltet wurde ist er auch durch die Feuerwehr wieder am FBF zu aktivieren (ansonsten ist dafür der Betreiber verantwortlich).

9. Nach dem Verschließen aller geöffneten Türen / Fenster ist der Gebäudeschlüssel bzw. Schlüsselring wieder im Feuerwehr-Schlüsseldepot zu hinterlegen und das FSD ist zu versperren und zu verriegeln.

10. Bei Nichterreichbarkeit bzw. Nichterscheinen einer „verantwortlichen Person“ des Betreibers wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

10.1 Variante 1: BMA lässt sich zurückstellen:

Der Alarm lässt sich durch die Feuerwehr verifizieren. Die Meldergruppe ist auffindbar und die BMA lässt sich vor Ort wieder zurück stellen.

Die Maßnahmen werden von der Feuerwehr in das Betriebsbuch der BMA eingetragen. Die BMA wird im „Ruhezustand“ verlassen, die Feuerwehr kann ohne weiteres abrücken, auch wenn niemand von Seiten des Betreibers erreichbar oder anwesend war.

Sollte die BMA in kurzer Zeit erneut wegen eines gleichartigen Falschalarms auslösen, ist die BMA nicht noch mal durch die Feuerwehr zurückzustellen. Es ist in diesem Fall vorzugehen, wie nachstehend bei Ziffer 10.2 Variante 2 b) beschrieben.

10.2 Variante 2: BMA lässt sich nicht zurückstellen:

Der Alarm lässt sich verifizieren. Jedoch lässt sich die BMA vermutlich wegen eines technischen Defekts nicht zurück stellen. Keine verantwortliche Person des Betreibers vor Ort.

a) verantwortliche Person telefonisch erreichbar:

Falls zumindest telefonisch ein Ansprechpartner erreicht wird, dieser aber nicht vor Ort kommen kann oder will, kann diesem Ansprechpartner die BMA fernmündlich „übergeben“ werden. Dieser muss dann in eigener Zuständigkeit deren Instandsetzung und Wiederinbetriebnahme veranlassen.

Die Maßnahmen werden von der Feuerwehr wenn möglich in das Betriebsbuch der BMA eingetragen.

Die Feuerwehr kann ohne Rückstellen der BMA abrücken, auch wenn niemand von Seiten des Betreibers körperlich vor Ort (körperlich) anwesend war.

b) verantwortliche Person überhaupt nicht erreichbar:

Versuchen, einen Ansprechpartner der Wartungsfirma der BMA zu kontaktieren. Deren Kontaktdaten finden sich in der Regel an der BMZ. Mit Hilfe der ILS und der Polizei soll zudem weiter versucht werden, einen Ansprechpartner des Betreibers der BMA oder des Gebäudeeigentümers zu erreichen, damit sich dieser um „seine“ BMA kümmern kann und um ihn auf seine Pflicht zur Störungsbehebung hinzuweisen.

Die Maßnahmen werden von der Feuerwehr wenn möglich in das Betriebsbuch der BMA eingetragen.

Die Feuerwehr kann ohne Rückstellen der BMA abrücken, auch wenn von Seiten des Betreibers (oder der Wartungsfirma) niemand erreichbar war, da die Funktionsfähigkeit der Brandmeldeanlage in der Risikosphäre des Betreibers liegt.

Hinweis:

In besonders gelagerten Ausnahmefällen könnte nach Rücksprache mit der Stadtbrandinspektion zwischenzeitlich auch eine kostenpflichtige Sicherheitswache (mind. zwei Mann) durch die Feuerwehr angeordnet werden, um die Überwachungsaufgaben einer nicht funktionsfähigen Brandmeldeanlage zu ermöglichen.

11. Bei jeglichen Problemen mit der Brandmeldeanlage (z. B. Falschalarme, Alarm lässt sich über das FBF nicht zurückstellen; der Hauptmelder lässt sich nicht mehr scharf stellen; das FSD schließt nicht mehr; die BMA hat ohne ersichtlichen Grund ausgelöst; verantwortliche Personen sind nicht erreichbar oder nicht vor Ort verfügbar; Eintrag ins Betriebsbuch nicht möglich usw.) ist die Stadtbrandinspektion über den Sachverhalt zu informieren, damit (ggf. über das Bauordnungsamt) weitergehende Maßnahmen veranlasst werden können.

12. Die jeweilige Vorgehensweise ist auch auf dem Einsatzbericht zu vermerken.

Passau, 01.10.2014

Schlegl
Stadtbrandrat